



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

**WEITER.mit.
BILDUNG@BW** |

Förderaufruf

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
Baden-Württemberg**

zum Thema Weiterbildung.an.Lernfabriken@BW

vom 21. Mai 2024

I. Ausgangslage

Industrielle Produktion, Maschinen und Prozesse sind zunehmend vernetzt, auch über Unternehmens- und Branchengrenzen hinweg entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Im fortlaufenden Transformationsprozess in Baden-Württemberg im Bereich Industrie 4.0 hin zur Leitregion des digitalen Wandels verändert sich auch das Aufgabenspektrum von Beschäftigten. Die Voraussetzungen am Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg mit den Stärken im Bereich Maschinenbau, in der Automobilbranche, in der Automatisierungstechnik und bei den Ausrüstern von industriellen Informations- und Kommunikationssystemen die Potenziale von Industrie 4.0 in Wohlstand und sichere sowie attraktive Beschäftigung zu konvertieren, sind gut.

Um diese Potenziale und den rasanten Fortschritt der Digitalisierung, Automatisierung und künstlicher Intelligenz jedoch effizient nutzen zu können, sind qualifizierte Mitarbeitende, der Erhalt und Erhöhung ihrer Beschäftigungsfähigkeit und damit berufliche Weiterbildung der Beschäftigten in den Unternehmen der

Anwenderbranchen von Industrie 4.0 zentral für die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Mit den durch das Land Baden-Württemberg geförderten Lernfabriken 4.0 gelingt es bereits seit 2016 erfolgreich, durch Abbildung von komplexen vernetzten Produktionsprozessen auf Basis von Industrie 4.0 das abstrakte Konzept im Rahmen der beruflichen Bildung für Nachwuchs- und Fachkräfte greifbar und somit die digitale Transformation erlebbar zu machen.

Die Lernfabriken 4.0 als erfolgreiches Modell der zukunftsgerichteten Vermittlung von Grundlagen von Industrie 4.0 für anwendungsorientierte Prozesse bergen große Chancen zur Vorbereitung von Fachkräften auf die Anforderungen der Digitalisierung im Rahmen der beruflichen Weiterbildung. Aus diesem Grund wurde im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbart, die Lernfabriken 4.0 stärker im Bereich der beruflichen Weiterbildung zu positionieren. Der Abschlussbericht des Forschungsprojektes WB@Lernfabriken zeigt Handlungsempfehlungen auf, wie dies gelingen kann.

Vor diesem Hintergrund startet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus einen Förderaufruf mit folgendem Schwerpunkt:

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur modellhaften Erprobung von Betreibermodellen zur Konzeption, Erprobung und Umsetzung beruflicher Weiterbildungsangebote an Lernfabriken im Bereich Industrie 4.0. Die Umsetzung erfolgt an den Lernfabriken folgender beruflicher Schulen:

Berufliche Schule	Ansprechperson:
Hubert-Sternberg-Schule Wiesloch Parkstraße 7 69168 Wiesloch	Jürgen Mertens Telefon: 06221/ 15 81 176 E-Mail: juergen.mertens@hss-wiesloch.de
Carl-Benz-Schule Gaggenau Konrad-Adenauer-Str.4 76571 Gaggenau	Christian Schmid Telefon: 07225/ 916 780 E-Mail: christian.schmid@cbs-gaggenau.de

Technische Schule Aalen Steinbeisstr. 2 73430 Aalen	Bernhard Wagner Telefon: 07361/ 566 7000 E-Mail: info@ts-aalen.de
---	---

Die Weiterbildungsangebote sind entlang der Bedarfe der regionalen Wirtschaft auszurichten.

Die Projekte sind wissenschaftlich zu begleiten. Die wissenschaftliche Begleitung ist von den umsetzenden Projektträgern in Kooperation zu beauftragen.

Ziel der Förderungen ist eine stärkere Positionierung der Lernfabriken in der beruflichen Weiterbildung und damit Nutzung bestehender Potenziale der Lernfabriken zur praxisnahen beruflichen Weiterbildung im Bereich Industrie 4.0.

Zielgruppe der zu entwickelnden Weiterbildungsangebote an den Lernfabriken 4.0 sollen vor allem Beschäftigte aus Unternehmen in den Anwenderbranchen von Industrie 4.0 und künstlicher Intelligenz im Land Baden-Württemberg sein.

Das Betreibermodell zur Entwicklung, Erprobung und Umsetzung beruflicher Weiterbildungsangebote an den Lernfabriken 4.0 ist entlang der im Rahmen des Forschungsprojektes WB@Lernfabriken identifizierten Gelingensfaktoren aus dem Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen zur inhaltlichen Umsetzung von Lernfabriken für die berufliche Weiterbildung, umzusetzen.

Daher müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. Bei erfolgreicher Beteiligung im Rahmen dieses Projektauftrags ist zwingend eine **Kooperationsvereinbarung** zur Erprobung des Betreibermodells mit einer der in diesem Aufruf benannten beruflichen Schulen am Standort der ausgewählten Lernfabriken 4.0 zu treffen.
2. Die **Konzeption** der Curricula für Weiterbildungsangebote erfolgt entlang der Bedarfe der regionalen Wirtschaft im Rahmen einer **Kooperation mit mindestens drei Unternehmen**. Eine Konzeption ausgehend vom im Rahmen des Forschungsprojektes WB@Lernfabriken entwickelten didaktischen Rahmenkonzept ist wünschenswert.
3. Mindestens einer der ausgewählten **Kooperationspartner** muss ein kleines oder mittelständisches Unternehmen sein. Die geplante Kooperation muss in

Form eines „Letter of Intent“/Absichtserklärung bei Antragstellung nachgewiesen werden.

4. Die **Kooperation** mit den regionalen Unternehmen ist auf die bedarfsorientierte Entwicklung der Curricula auszurichten.
5. Nach abgeschlossener Konzeption der bedarfsorientierten Curricula inklusive entsprechender Lerninhalte sind die entwickelten Weiterbildungsangebote an den Lernfabriken **in mindestens einem Durchlauf zu erproben**. Im Sinne eines kritischen Überprüfungszyklus zur Qualitätssicherung sind zwei Durchläufe der Erprobung wünschenswert.
6. Im Rahmen der **Kooperation mit den beruflichen Schulen** ist besonders zu beachten, dass der reguläre Schulbetrieb an den Lernfabriken durch die Umsetzung der Weiterbildungsangebote nicht beeinträchtigt werden darf. Eine Einbeziehung der Lehrkräfte der beruflichen Schulen bei der Konzeption und Erprobung bzw. Umsetzung der Curricula, um auf bestehende Lerninhalte aufzubauen, ist explizit erwünscht. Die konkrete Ausgestaltung ist im Einzelnen mit der beruflichen Schule abzustimmen.

III. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind öffentliche und private Weiterbildungsträger.

Hochschulen, Weiterbildungssoftware-Anbieter sowie Weiterbildungsträger, die Produkte herstellen, vertreiben oder vermarkten und deren Anwendung schulen, gehören nicht zum Kreis der Antragsberechtigten. Diese können aber auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen eines Verbundprojektes als Projektpartner oder im Wege eines Unterauftrags in das jeweilige Projekt eingebunden werden. In einem Verbundprojekt übernimmt eine antragsberechtigte Einrichtung die Funktion des Zuwendungsempfängers. Diese fungiert als Ansprechpartner des Zuwendungsgebers, leitet ggf. die Zuschüsse an die Projektparteien weiter und übernimmt die Aufgabe der Berichterstellung und Nachweisführung.

IV. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung:

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Projektförderung und wird als Zuschuss in der Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Hierbei sind insbesondere die

maßgeblichen Schwellenwerte und Beihilfeintensitäten nach Art. 4, Art. 25 und Art. 29 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Union zu beachten. Die maximale Förderhöhe je Projekt beträgt 85.000 €. Weitere 15.000 € werden zweckgebunden jedem Projektträger für die in Kooperation zu beauftragende wissenschaftlicher Evaluierung zur Verfügung gestellt.

Eigenmittel der antragsstellenden Organisation und Finanzierungsbeiträge von Dritten sind entsprechend in Höhe von mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben einzusetzen. Zulässig ist, den Eigenanteil z.B. mittels selbst übernommenen Projektausgaben oder Freistellungskosten Teilnehmender zu finanzieren. Die Teilnahme an den Weiterbildungsangeboten ist kostenfrei. Die geplante Erbringung der Eigenmittel muss im Antragsformular an der dafür vorgesehenen Stelle entsprechend dargestellt werden.

Gefördert werden können insgesamt drei Projekte jeweils in Kooperation mit einer der oben genannten Lernfabriken 4.0. Pro Antragsteller kann nur ein Projekt gefördert werden.

V. Laufzeit der Projekte

Die mögliche Projektlaufzeit erstreckt sich vom 15. Juli 2024 bis 14. Juli 2025.

VI. Förderfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

a) Personalkosten des Projektträgers: Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstiger Arbeitgeberanteile. Beim Personal kann es sich um fest bzw. befristet sozialversicherungspflichtig angestelltes Personal in Voll-/ Teilzeitbeschäftigung oder um freie Mitarbeitende handeln, die für das Projekt mit einem bestimmten Zeitkontingent freigestellt bzw. eingesetzt werden. Kosten für Projektpersonal sind nur förderfähig, wenn die Vergütung für vergleichbare Bedienstete des Landes nicht überschritten wird, siehe Besserstellungsverbot gegenüber Landesbediensteten gemäß Ziffer 1.3 ANBest-P. Die jeweiligen Maximalbeträge können der Anlage „Gesamtaufwand einer Beschäftigtenstelle“ zum Förderaufruf entnommen werden. Eine Anerkennung von weiteren Zulagen ist nicht möglich.

Personalkosten sind maximal äquivalent zu Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) förderfähig.

- b) Gemeinkostenpauschale:** Zuwendungsfähig ist zudem ein pauschaler Zuschlag in Höhe von 15 Prozent der internen Personalkosten. Die Gemeinkostenpauschale umfasst insbesondere die projektbezogenen Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT einschließlich Wartung, Telefon, Porto, Internet, Büroverbrauchsmaterial und gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen.
- c) Externe Personalkosten:** Zuwendungsfähig sind außerdem Honorare für externes Personal.
- d) Reisekosten** sind für Personal der durchführenden Einrichtung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg zuwendungsfähig.
- e) Projektbezogene Sachausgaben für Lehrmittel**
- f) Projektbezogene Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen** können berücksichtigt werden, sofern deren Notwendigkeit zur Erreichung der Projektziele und ihre Höhe nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachvollziehbar begründet werden.
- g) Projektbezogene Ausgaben für die wissenschaftliche Begleitung der Projekte** in Höhe von maximal 15.000 €.

Nicht zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben:

- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar sind,
- Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,
- Zuführungen an Rücklagen,
- nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen etc.),
- Entgelte, soweit sie die Tarifverträge des Bundes, der Länder oder Kommunen übersteigen,
- Vgl. Verwaltungsvorschrift zu § 44 Ziffer 2.2 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO)

VII. Auswahlkriterien

Die eingegangenen Projektanträge werden vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus nach den folgenden Kriterien bewertet:

- a) Innovativität und Qualität unter Berücksichtigung der Gelingensfaktoren:
 - Innovationspotenzial des konkreten Vorhabens
 - Schließung vorhandener Angebotslücken
 - Fachliche Qualität der Konzeption
 - Qualität des Umsetzungsplans
 - Erkennbare Ausrichtung am regionalen Bedarf
- b) Nachhaltigkeit und Transfer:
 - Geeignetheit der Maßnahmen zum Transfer der Projektergebnisse und der Ansatzpunkte für eine überregionale Umsetzung
 - Konzeptionelle Überlegungen zur Fortführung nach Projektende mit realistischer Möglichkeit der Verstetigung, insbesondere Fortführung als selbsttragendes Angebot z.B. im Rahmen der ESF-Fachkursförderung
- c) Leistungsfähigkeit der antragstellenden Organisation:

Insbesondere personelle Ausstattung und Erfahrungen mit öffentlich geförderten Projekten
- d) Qualität des eingereichten Finanzierungsplans

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfänger betreiben im Rahmen des Projektes geeignete Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und verpflichten sich, an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus sowie an Fachveranstaltungen mitzuwirken. Dies umfasst auch die Mitwirkung an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Weiterbildungsoffensive WEITER.mit.BILDUNG@BW des Landes Baden-Württemberg. In Veröffentlichungen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen ist auf die Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hinzuweisen.

IX. Wissenschaftliche Begleitung

Die Zuwendungsempfänger beauftragen in Kooperation eine wissenschaftliche Begleitung der modellhaften Erprobung. Der im Ergebnis zu erstellende Bericht enthält Ausführungen und eine Bewertung zum gewählten Betreibermodell und zur Konzeption, Erprobung und Umsetzung der Weiterbildungsangebote an den Lernfabriken 4.0. Außerdem soll der Aspekt einer baden-württemberg-weiten Übertragbarkeit zur Stärkung beruflicher Weiterbildung an den Lernfabriken 4.0 Berücksichtigung finden. Der Bericht ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zur Verfügung zu stellen und öffentlich zugänglich zu machen. Die Fertigstellung des Berichts hat mit der Frist zur Einreichung des Endverwendungsnachweises zu erfolgen.

X. Ergebnistransfer und Nutzungsrechte

Ergebnistransfer:

Die entwickelten Curricula inklusive Methodik und Didaktik und die Konzeption des gewählten Betreibermodells beruflicher Weiterbildung an Lernfabriken wird nach Projektende öffentlich zugänglich gemacht, um eine landesweite Nutzung für die stärkere Positionierung der über das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus geförderten Lernfabriken in der beruflichen Weiterbildung voranzutreiben. Das Konzept für einen nachhaltigen Transfer an andere Weiterbildungsträger ist darzustellen.

Nutzungsrechte:

(1) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin räumt dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg an den Arbeits- und Leistungsergebnissen des Vorhabens, dies umfasst auch Teilergebnisse, jeweils zum Zeitpunkt des Entstehens, spätestens des Erwerbs das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, unwiderrufliche, frei auf Dritte übertragbare Recht zur Nutzung für sämtliche derzeit bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsarten, insbesondere zu deren Vervielfältigung, Verbreitung, Verwertung, öffentlichen Zugänglichmachung, Nutzung in sozialen Netzwerken, Änderung, Bearbeitung sowie Veröffentlichung und Verwertung der geänderten oder bearbeiteten Werke, ein.

- (2) Die Nutzungsrechte nach Absatz 1 bleiben auch bestehen, wenn der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die ihm/ihr zustehenden Nutzungsrechte auf Dritte überträgt oder Dritten Nutzungsrechte einräumt.
- (3) Zieht der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin zur Durchführung des Zuwendungszwecks Dritte heran, wird er/sie deren Urhebernutzungsrechte für den Zuwendungsgeber in dem der Rechteeinräumung nach Absatz 1 entsprechenden Umfang erwerben und im gleichen Umfang auf den Zuwendungsgeber übertragen.
- (4) Die Übertragung der Nutzungsrechte ist mit der Zuwendung abgegolten.
- (5) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin stellt den Zuwendungsgeber von der Haftung gegenüber Dritten wegen Urheberrechtsverletzungen frei, sofern und soweit diese im Zusammenhang mit Arbeits- und Leistungsergebnissen nach Absatz 1 und 3 stehen.

XI. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO). Insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Weiterhin gelten die „Förderhinweise zu innovativen Projekten im Bereich der beruflichen Weiterbildung in Baden-Württemberg“ vom 20. April 2020. Als förderfähige Ausgaben können allerdings nur die im Rahmen dieses Förderaufrufs genannten Ausgaben geltend gemacht werden.

Maßgeblich sind die o. g. Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Organisation auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gespeichert und verarbeitet werden. Informationen zum Schutz Ihrer persönlichen Daten und zur Datenverarbeitung finden Sie unter <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.

XII. Sonstiges

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung auch im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Erfolgskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendungsempfänger haben die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Die Einsichts- und Prüfrechte stehen neben der Bewilligungsbehörde auch dem Landesrechnungshof Baden-Württemberg zu.

XIII. Antragsunterlagen

Für den Antrag muss das vorgesehene Antragsformular des Ministeriums verwendet und müssen die erforderlichen Erklärungen abgegeben werden. Zusätzlich ist die Projektkonzeption, entsprechend der Hinweise im Antragsformular, in einem gesonderten Dokument auszuführen. Absichtserklärungen/“Letter of Intent“ zu den geplanten Kooperationen mit Unternehmen sind dem Antrag beizufügen. Die wesentlichen Aspekte sind kurz und prägnant zu formulieren. Zulässig ist ein maximaler Umfang von 7 Seiten, exklusive einer Kurzübersicht der messbaren Ziele und einem Zeit-/Projektstrukturplan.

XIV. Termine:

Der Antrag muss bis zum 19. Juni 2024 vollständig und rechtsverbindlich unterschrieben als elektronisches Dokument beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg per E-Mail unter folgender Email-Adresse eingegangen sein: Foerderaufruf-Weiterbildungsprojekte@wm.bwl.de

XV. Kontakt

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat 23
- Berufliche Weiterbildung, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart, steht Ihnen als
Ansprechpartnerin zur Verfügung:

Lena Müller

Telefon: 0711/ 123 – 2591

E-Mail: LenaMaria.Mueller@wm-bwl.de

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.wm.baden-wuerttemberg.de